Finanzamt Pirna	
Steuernummer / Geschäftszeichen	
210 / 153 / 30403	
(Bitte bei allen Rückfragen angeben)	

Telefon Datum 7. August 2023

Finanzamt Pirna: Clara-Zetkin-Str. 1, 01796 Pirna

Firma
EVD GaswarnAnlagen GmbH & Co.KG
Kohlenstraße 14g
01705 Freital

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

EVD GaswarnAnlagen GmbH & Co.KG Kohlenstraße 14g 01705 Freital

\boxtimes	Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
	Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs 2 Nr. 8 UStG
nac	hhaltig erbringt und
\boxtimes	unter der Steuernummer 210 / 153 / 30403
	unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
regi	striert ist.
	die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger ge- uldet (§ 13b Abs. 5 UStG).
D:a	as Basahainianna varliart ihra Ciiltiakait mit Ablant das 12 Santambar 2026

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 13. September 2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbeiehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.